

2019 / Nr. 92 vom 17. Dezember 2019

Der Senat hat per 10. Dezember 2019 die Änderung folgender Verordnung genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderung nicht untersagt.

**221. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**221. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit traditionellen Erkenntnissen und neuesten Forschungsergebnissen zu dem Thema der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege und Medizin. Die effiziente Verbindung zwischen westlicher und traditioneller chinesischer Medizin bezüglich der Möglichkeiten der Prävention in Theorie und Praxis soll auf universitärer Basis in optimaler Weise erstellt werden.

Lernergebnisse:

Nach Lehrgangsabschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- theoretische Grundlagen der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege (Diagnostik, Ernährung und Manualtherapie) zu erläutern,
- diese fachspezifischen Kenntnisse in praktischen Fallbeispielen umzusetzen und
- traditionelle Ansätze der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege aktueller medizinischer Literatur gegenüberzustellen und kritisch zu bewerten.

**§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

**§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege umfasst als berufsbegleitendes Studium 3 Semester.

**§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder in einem anderen Gesundheitsberuf

oder

(2) eine Qualifikation wie folgt:

- a) Die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung

oder

- b) Ohne allgemeine Universitätsreife eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung

sowie

(3) die Durchführung und positive Absolvierung eines persönlichen Aufnahmegesprächs am Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Studium Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“ setzt sich aus den in der Übersicht dargestellten Fächern zusammen

Fächer	UE	ECTS
<b>Basistheorie Grundlagen</b>	<b>25</b>	<b>3</b>
<b>Anatomie und Physiologie</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
<b>Biochemie</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
<b>Basistheorie Vertiefung</b>	<b>10</b>	<b>2</b>
<b>Chinesische Diagnostik Grundlagen</b>	<b>10</b>	<b>2</b>
<b>Chinesische Diagnostik Vertiefung</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
<b>Chinesische Phytotherapie Grundlagen</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
<b>Chinesische Phytotherapie Vertiefung</b>	<b>40</b>	<b>6</b>
<b>Diätetik Grundlagen</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
<b>Diätetik Vertiefung</b>	<b>75</b>	<b>12</b>
> Ernährung bei Pathologien der Funktionskreise	35	5
> Ernährungspläne für TCG - Pathologien	30	5

> Therapeutisches Kochen	10	2
<b>Meridianlehre Grundlagen</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
<b>Meridianlehre Vertiefung</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
<b>Einführung Tuina</b>	<b>20</b>	<b>3</b>
<b>Verwandte Techniken</b>	<b>5</b>	<b>1</b>
<b>Tuina Vertiefung und Qi Gong</b>	<b>45</b>	<b>7</b>
> Grundlagen und Grundhaltungen im Qi Gong	20	3
> Praxis zum Qi Gong	10	2
> Tuina - Techniken in der Praxis - Kopf, Kopfschmerzen, Migräne	15	2
<b>Wissenschaftliche Methoden</b>	<b>30</b>	<b>3</b>
<b>Projektarbeit</b>		<b>3</b>
<b>Unterrichtseinheiten</b>	<b>470</b>	<b>70</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% im jeweiligen Fach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Projektarbeit. Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die Lehrgangsführung über ein adäquates Nachbringen der versäumten Inhalte.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## § 10. Prüfungsordnung:

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus

a) Schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen über alle Fächer des Unterrichtsprogrammes

und

b) Der Verfassung, Verteidigung und Präsentation einer Projektarbeit. Diese schriftliche Arbeit soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach Anleitung in der Lage ist selbständig wissenschaftliche Methoden in der Sichtung und Auswertung von Quellenmaterial und empirischen Daten anzuwenden.

- (3) Leistungen aus dem Lehrgang „Grundlagen der Chinesischen Medizin“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

#### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Expertin für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege" bzw. "Akademischer Experte für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege" zu verleihen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2020/21 in Kraft.

#### **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, können bis zum 30. September 2021 noch nach der Verordnung im MBL 2018/Nr.21 vom 22. Februar 2018 abschließen. Am 1. Oktober 2021 tritt jene Verordnung außer Kraft, dann sind Abschlüsse nur mehr nach der neuen Verordnung möglich.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Michaela Pinter, MAS  
Vorsitzende des Senats